

Berufsverband GemeindePädagogik in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (BVGP evlks)

-Geschäftsordnung-

§1 Sitzungen des Vorstands

- (1) Sitzungen des Vorstandsvorstandes finden in der Regel aller 2 Monate statt.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende eine Woche vor der Sitzung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende/die Vorsitzende oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter.
- (4) Während der Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses geht allen Mitgliedern zu.
- (5) Die Beschlussfähigkeit auf einer Sitzung ist bei mindestens 3 Teilnehmenden gegeben.
- (6) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst.
- (7) Die Fahrtkosten der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer werden aus der Verbandskasse erstattet.

§2 Verbandsvollversammlungen

- (1) Verbandsvollversammlungen werden durch den Vorstand geleitet.
- (2) Wortmeldungen sind per Handzeichen zu signalisieren. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin erteilt das Wort.
- (3) Ein Tagesordnungspunkt jeder Versammlung ist der ausführliche Bericht über die Arbeit des Vorstands.
- (4) Ein Mitglied des Vorstands führt ein Ergebnisprotokoll. Dieses Protokoll geht allen Mitgliedern zu.
- (5) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst.
- (6) Fahrtkosten der Versammlungsteilnehmer und Versammlungsteilnehmerinnen können nicht erstattet werden.

§3 Anträge

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann Anträge zur Verhandlung in einer Vorstandssitzung oder der Verbandsvollversammlung stellen. Dabei sind Anträge zur Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor einer Sitzung schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder die Stellvertreterin/den Stellvertreter zu richten. Anträge zur Satzung und zum Mitgliedsbeitrag sind 6 Wochen vor einer Sitzung schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin zu richten.
- (2) Der Eingang von Anträgen wird der Antragstellerin/dem Antragsteller durch den Vorstand bestätigt.
- (3) Anträge, die unter den Punkt Sonstiges in Sitzungen eingebracht werden, werden nicht zur Abstimmung gebracht.

§4 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand und die Vollversammlung können Ausschüsse zu aktuellen Themen einsetzen.
- (2) Ausschüsse sind dem Vorstand und der Vollversammlung Rechenschaft schuldig.
- (3) Für jeden Ausschuss ist ein Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin zu benennen.

(4) Zu den Ausschusssitzungen werden Protokolle angefertigt.

(5) Fahrtkosten von Ausschussmitgliedern können nicht erstattet werden.

§5 Änderungen der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung benötigt eine 2/3 Mehrheit in der Verbandsvollversammlung.

§6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Vollversammlung am 11.06.2014 in Kraft.